



Vereinbarung zur Anwendung des Europäischen Übereinkommens vom 17. Oktober 1980 über die Gewährung ärztlicher Betreuung an Personen bei vorübergehendem Aufenthalt

Straßburg/Strasbourg, 26.V.1988

Nichtamtliche Übersetzung

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens vom 17. Oktober 1980 über die Gewährung ärztlicher Betreuung an Personen bei vorübergehendem Aufenthalt sind und die diese Vereinbarung unterzeichnen,

im Hinblick auf Artikel 20 Absatz 1 des genannten Übereinkommens;

in der Erwägung, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, insbesondere zur Förderung ihres sozialen Fortschritts;

in dem Wunsch, in ihren gegenseitigen Beziehungen Bestimmungen zur Anwendung des Übereinkommens einzuführen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Für die Anwendung dieser Vereinbarung:

- a bedeutet der Ausdruck "Übereinkommen" das Europäische Übereinkommen über die Gewährung ärztlicher Betreuung an Personen bei vorübergehendem Aufenthalt, das am 17. Oktober 1980 in Genf für alle europäischen Staaten zur Unterzeichnung aufgelegt wurde;
- b bedeutet der Ausdruck "Vereinbarung" diese Vereinbarung zur Anwendung des Übereinkommens;
- c bedeutet der Ausdruck "Vertragspartei" jeden Staat, der Vertragspartei dieser Vereinbarung ist;
- d haben die in Artikel 1 des Übereinkommens definierten Ausdrücke die Bedeutung, die ihnen in dem genannten Artikel zugewiesen ist.

Artikel 2

- 1 Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können Verbindungsstellen bezeichnen, die befugt sind, unmittelbar miteinander zu verkehren. Diese Stellen können auch mit den Trägern jeder Vertragspartei verkehren.

- 2 Jeder Träger einer Vertragspartei kann sich entweder unmittelbar oder über die Verbindungsstellen an den Träger einer anderen Vertragspartei wenden.
- 3 Die zuständigen Behörden, die Verbindungsstellen und die Träger der Vertragsparteien verkehren miteinander in ihren jeweiligen Amtssprachen oder, falls die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Vertragsparteien dies vereinbart haben, in einer anderen Sprache.

Artikel 3

- 1 Anhang 1 nennt die zuständige Behörde oder die zuständigen Behörden jeder Vertragspartei.
- 2 Anhang 2 nennt
 - a die von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien nach Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Verbindungsstellen;
 - b die Vertragsparteien, mit deren Trägern die Beziehungen über die Verbindungsstellen zu unterhalten sind.
- 3 Anhang 3 nennt die zuständigen Träger jeder Vertragspartei.
- 4 Anhang 4 nennt die Träger des Aufenthaltsorts jeder Vertragspartei.
- 5 Anhang 5 führt die in Artikel 5 Buchstabe b vorgesehenen Bestimmungen auf.
- 6 Anhang 6 enthält die in Artikel 6 Absatz 1 vorgesehene Bescheinigung.
- 7 Anhang 7 nennt die Vertragsparteien, auf deren Rechtsvorschriften Artikel 6 Absatz 3 Bezug nimmt, und gibt für jede dieser Vertragsparteien das Ausweispapier an, das die Bescheinigung über den Anspruch auf ärztliche Betreuung ersetzt, sowie die Vertragsparteien, die bereit sind, dieses Papier als Bescheinigung über den Anspruch auf ärztliche Betreuung zuzulassen.
- 8 Anhang 8 führt die zwischen Vertragsparteien im Rahmen des Artikels 6 des Übereinkommens getroffenen Vereinbarungen auf.
- 9 Anhang 9 nennt die Vertragsparteien, deren zuständiger Träger die Kostenerstattung nach Artikel 9 Absatz 2 vornimmt.

Artikel 4

- 1 Jeder Vertragsstaat teilt dem Generalsekretär des Europarats entweder bei der Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde die Angaben mit, die in den Anhängen 1 bis 5, 7, 8 und 9 zu dieser Vereinbarung enthalten sein müssen.
- 2 Jede Vertragspartei teilt dem Generalsekretär des Europarats jede Änderung der sie betreffenden, in den Anhängen 1 bis 5, 7, 8 und 9 zu dieser Vereinbarung enthaltenen Angaben mit.

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den anderen Vertragsparteien jede Mitteilung, die er nach Unterabsatz 1 erhalten hat.

- 3 Die Änderungen der in den Anhängen 5, 7 und 8 zu dieser Vereinbarung enthaltenen Angaben werden als von allen betroffenen Vertragsparteien genehmigt betrachtet, wenn innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Notifikation durch den Generalsekretär keine dieser Vertragsparteien Einspruch erhoben hat.
- 4 Die in Artikel 3 bezeichneten Anhänge sowie die Änderungen an diesen Anhängen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Artikel 5

In den Beziehungen zwischen Vertragsparteien tritt diese Vereinbarung an die Stelle:

- a der Bestimmungen über die Anwendung derjenigen Bestimmungen in den Übereinkünften über Soziale Sicherheit, die in Anhang II zum Übereinkommen aufgeführt sind, und
- b der Bestimmungen über die Anwendung derjenigen Bestimmungen in den Übereinkünften über Soziale Sicherheit, die nicht in Anhang II zum Übereinkommen aufgeführt sind, sofern diese Bestimmungen über die Anwendung im Einvernehmen zwischen den zuständigen Behörden der betreffenden Vertragsparteien in Anhang 5 zu dieser Vereinbarung aufgeführt sind.

Artikel 6

- 1 Die in Artikel 5 Absatz 2 des Übereinkommens genannte Bescheinigung wird auf Antrag der betreffenden Person vom zuständigen Träger ausgestellt. Sie ist für eine darin genau angegebene begrenzte Zeit gültig.
- 2 Um ärztliche Betreuung nach Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens zu erhalten, muß die betreffende Person die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Bescheinigung vorlegen und gegebenenfalls eine Kopie entweder dem Träger des Aufenthaltsorts oder unmittelbar demjenigen übergeben, der die Betreuung am Aufenthaltsort durchführt.
- 3 Ist die betreffende Person im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei wohnhaft oder Staatsangehöriger einer Vertragspartei, deren Rechtsvorschriften von der in Artikel 5 Absatz 3 des Übereinkommens beschriebenen Art sind, so kann sie an Stelle der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Bescheinigung ihre Versicherungskarte oder ihren Reispaß oder einen als gleichwertig anerkannten Personalausweis vorlegen, die gültig sind, sofern sie sich im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei befindet, die bereit ist, ein solches Ausweispapier als Nachweis für den Anspruch auf ärztliche Betreuung zuzulassen. In diesem Fall ist die betreffende Person verpflichtet, dem Träger des Aufenthaltsorts ihre genaue ständige Anschrift sowie Bezeichnung und Sitz des zuständigen Trägers zu nennen, dem sie als Mitglied angehört.
- 4 Ist die betreffende Person im gewünschten Zeitpunkt nicht in der Lage, die in Absatz 1 genannte Bescheinigung oder eines der in Absatz 3 genannten Ausweis-papiere vorzulegen, so ersucht der Träger des Aufenthaltsorts unverzüglich den zuständigen Träger, diese Bescheinigung vorzulegen oder aber zu bestätigen, daß die betreffende Person aufgrund der Rechtsvorschriften, die der zuständige Träger anwendet, Anspruch auf ärztliche Betreuung hat.

- 5 Die in Artikel 4 Absatz 2 des Übereinkommens vorgesehenen Leistungen umfassen die Körperersatzstücke, größeren Hilfsmittel und anderen Sachleistungen von erheblicher Bedeutung, die von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien einvernehmlich näher bezeichnet wurden. In absolut dringlichen Fällen notifiziert der Träger des Aufenthaltsorts dem zuständigen Träger sofort die Übernahme dieser Leistungen. Dieser Notifikation ist eine genaue Darlegung der Gründe für diese Übernahme beizufügen, und sie muß eine Schätzung der voraussichtlichen Kosten enthalten. Dieselben Angaben müssen gemacht werden, wenn es sich um einen Antrag auf Genehmigung handelt, der üblicherweise für die Gewährung der genannten Leistungen gefordert wird. In letzterem Fall verfügt der zuständige Träger über eine Frist von vierzehn Tagen ab dem Zeitpunkt der Absendung des Antrags, um gegebenenfalls seinen begründeten Widerspruch mitzuteilen. Der Träger des Aufenthaltsorts gewährt die Leistungen, falls bis zum Ablauf dieser Frist kein Widerspruch erhoben worden ist.
- 6 In dem in Artikel 4 Absatz 3 des Übereinkommens genannten Fall unterrichtet, sofern keine Vereinbarung über die Rückführung vorliegt, der Träger des Aufenthaltsorts, falls er es für angemessen hält, die Konsularbehörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die betreffende Person ihren Wohnort hat, damit die für ihre Rückführung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

Artikel 7

Die in Artikel 6 Absätze 2 und 3 des Übereinkommens vorgesehenen Erstattungen erfolgen entweder über die zuständigen Behörden oder die Verbindungsstellen oder aber unmittelbar zwischen den betreffenden Trägern, und zwar halbjährlich, wenn der Betrag der zu erstattenden Beträge durch Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen festgestellt wird, und jährlich, wenn er unter Zugrundelegung von Pauschalbeträgen festgestellt wird. Im letzteren Fall können die zuständigen Behörden, die Verbindungsstellen oder die Träger der betroffenen Vertragsparteien die Zahlung von Abschlägen vereinbaren.

Artikel 8

Die zuständigen Behörden jeder Vertragspartei bereiten Broschüren vor, die dazu bestimmt sind, die betreffenden Personen über die Schritte zu unterrichten, die nach Artikel 6 Absätze 2 und 3 zu unternehmen sind, um während eines vorübergehenden Aufenthalts im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei ärztliche Betreuung zu erhalten. In den in Frage kommenden Fällen werden der in Artikel 6 Absatz 1 vorgesehenen Bescheinigung diesbezügliche Hinweise beigefügt.

Artikel 9

- 1 Falls die in Artikel 6 Absätze 2 und 3 vorgesehenen Förmlichkeiten während des Aufenthalts der betreffenden Person im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei als dem zuständigen Staat nicht erfüllt werden konnten, werden der betreffenden Person die ihr entstandenen Kosten auf Antrag durch den zuständigen Träger entsprechend den vom Träger des Aufenthaltsorts angewendeten Erstattungstarifen erstattet. Der Träger des Aufenthaltsorts übermittelt dem zuständigen Träger auf Ersuchen die erforderlichen Angaben über diese Tarife.
- 2 Jedoch kann der zuständige Träger auf seine Kosten die der betreffenden Person entstandenen Kosten entsprechend den Tarifen erstatten, die in den von ihm angewendeten Rechtsvorschriften vorgesehen sind.

Artikel 10

Anträge, Erklärungen, Rechtsbehelfe und andere Schriftstücke, die bei Anwendung dieser Vereinbarung einer Behörde, einer Verbindungsstelle, einem Träger oder seiner sonstigen Einrichtung einer Vertragspartei vorgelegt werden, können nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil sie in einer Fremdsprache abgefaßt sind, wenn es sich dabei um eine Amtssprache einer anderen Vertragspartei handelt.

Artikel 11

- 1 Diese Vereinbarung liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, zur Unterzeichnung auf; sie können ihre Zustimmung, gebunden zu sein, ausdrücken,
 - a indem sie sie ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen;
 - b indem sie sie vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen und später ratifizieren, annehmen oder genehmigen.
- 2 Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

Artikel 12

- 1 Diese Vereinbarung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach dem Tag folgt, an dem zwei Mitgliedstaaten des Europarats nach Artikel 11 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch die Vereinbarung gebunden zu sein.
- 2 Für jeden Mitgliedstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch diese Vereinbarung gebunden zu sein, tritt sie am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach der Unterzeichnung oder der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 13

- 1 Nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung kann das Ministerkomitee des Europarats durch einen mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit und mit einhelliger Zustimmung der Vertreter der Vertragsstaaten, die Anspruch auf einen Sitz im Komitee haben, gefaßten Beschluß jeden Nichtmitgliedstaat des Rates, der Vertragspartei des Übereinkommens ist, einladen, der Vereinbarung beizutreten.
- 2 Für jeden beitretenden Staat tritt diese Vereinbarung am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Artikel 14

- 1 Diese Vereinbarung bleibt so lange in Kraft wie das Übereinkommen.
- 2 Jedoch kann jede Vertragspartei diese Vereinbarung jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Artikel 15

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarats, den Vertragsstaaten, die nicht Mitglieder des Europarats sind, sowie dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamts:

- a jede Unterzeichnung;
- b jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde;
- c jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung nach den Artikeln 12 und 13;
- d jede nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 eingegangene Notifikation;
- e jede nach Artikel 14 Absatz 2 eingegangene Notifikation und den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird;
- f jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diese Vereinbarung unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 26. Mai 1988 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats, dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamts und allen zum Beitritt zu dieser Vereinbarung eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.